



# Satzung

**Tennis - Club Niederklein 1973 e.V.**

5. Fassung vom 06.03.2015

5. Fassung der Satzung desTENNIS - CLUB (TC) NIEDERKLEIN 1973 e. V.

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

§ 1	Name, Sitz des Vereins	3
§ 2	Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Vereinsämter	4
§ 4	Verbandszugehörigkeit	4
§ 5	Mitgliedsarten	4
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8	Beiträge	7
§ 9	Erlöschen der Mitgliedschaft	8
§ 10	Ehrungen	8
§ 11	Gesamtvorstand	9
§ 12	Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstandes	11
§ 13	Geschäftsbereich des Gesamtvorstandes	12
§ 14	Beschlussfassung des Gesamtvorstandes	12
§ 15	Ordentliche Mitgliederversammlung	12
§ 16	Außerordentliche Mitgliederversammlung	14
§ 17	Geschäftsordnung	14
§ 18	<b>Erstattung von Aufwendungen</b>	<b>14</b>
§ 19	Haftpflicht	15
§ 20	Auflösung des Vereins	15
§ 21	Redaktionelle Änderungen der Satzung	15
§ 22	Inkrafttreten der Satzung	16

# SATZUNG

des eingetragenen

## TENNIS - CLUB (TC) NIEDERKLEIN 1973 e. V.

### § 1

#### **Name, Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club (TC) Niederklein 1973 e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 35260 Stadallendorf-Niederklein, Auf dem Glaskopf.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung der Leibesübungen auf breiter Grundlage. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere dadurch, dass er sein gesamtes Vermögen zur Verfügung stellt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Kirchengemeinde St. Blasius in Niederklein, die es unmittelbar und ausschließlich für den Kindergarten St. Blasius zu verwenden hat.

### **§ 3**

#### **Vereinsämter**

- 1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter
- 2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann Personal eingestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen entrichtet werden.

### **§ 4**

#### **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des allgemeinen Sportbundes und des Hessischen Tennisverbandes.

### **§ 5**

#### **Mitgliedsarten**

- 1) Dem Verein gehören an:
  - a) Ehrenmitglieder
  - b) Aktive Mitglieder
  - c) Passive Mitglieder
  - d) Jugendmitglieder
- 2) Erläuterung
  - a) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern (§ 10 Abs. 2, 3) ernannt werden.

b) Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden als Mitglieder im Sinne der begrenzten maximalen Mitgliederzahl geführt.

c) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder betreiben keinen Tennissport. Sie nehmen am Vereinsleben teil und unterstützen und fördern die Zwecke des Vereins. Den Umfang des Spielbetriebes der passiven Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie werden als Mitglieder im Sinne der begrenzten maximalen Mitgliederzahl nicht geführt.

d) Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Aufnahme und Übernahme in die aktive Mitgliedschaft regelt § 6 Abs. 3, 4 der Satzung.

## § 6

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Berufs, Alters und der Adresse, sowie der Einverständniserklärung des Bankeinzugs der anfallenden jährlichen Mitgliedsbeiträge, persönlich unterzeichnet dem Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen gilt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Mit der Unterzeichnung des Antrags erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die rechtsgültige Satzung und Geschäftsordnung, sowie die Vorstandsentscheide und Beschlüsse an. Die Vorstandschaft entscheidet in der Reihenfolge der bestehenden Bewerber über die Aufnahme. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

- 3) Die Vorstandschaft führt die öffentliche Warteliste für Erwachsene und Jugendliche. Nach der Reihenfolge der bei dem Vorstand eingegangenen Bewerbungen werden die Bewerber durch den Vorstand aufgenommen und benachrichtigt.
- 4) Aufnahmen von Erwachsenen und Jugendlichen sind unabhängig von der jeweils festgesetzten maximalen Mitgliederzahl. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jugendmitglieder, unter Einhaltung der maximalen Mitgliederzahl für aktive Mitglieder in die aktive Mitgliedschaft in der Reihenfolge der Vereinszugehörigkeit übernommen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansinnen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und zu fördern, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2) Die durch die Vereinsorgane entsandten und den Verein vertretenden Spieler, sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins nach Kräften im Besonderen zu unterstützen und zu fördern, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder und passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## **§ 8**

### **Beiträge**

- 1) Der Beitrag ist im Voraus durch Banklastschrift jährlich zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

- 2) Bestand des Beitrages sind die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsleistungen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragsleistung befreit.
- 3) Mitgliedern, die den Beitrag bis zum 30. April eines Jahres nicht entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Gesamtvorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden und verlieren ihre Vereinszugehörigkeit. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz durch Beschluss des Gesamtvorstandes erlassen werden.

## **§ 9**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung aus Mitgliederliste
- d) Ausschluss

2) Erläuterung

zu b): Der freiwillige Austritt kann nur am Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30.09. dem Vorstand vorliegen.

zu c): Laut § 8, Abs. 3

zu d): Durch den Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- 1) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- 2) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

## **§ 10**

### **Ehrungen**

- 1) Für Vereinstreue werden verliehen:
  - a) für ununterbrochen 25-jährige Vereinszugehörigkeit  
„Die Vereinsehrennadel in SILBER“
  - b) für ununterbrochene 40-jährige Vereinszugehörigkeit  
„Die Vereinsehrennadel in GOLD“
- 2) Ehrenmitglieder:  
Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu „Ehrenmitgliedern“ ernannt werden.
- 3) Ehrevorsitzender:  
Vereinsmitglieder, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, dem Verein in Folge mindestens zehn Jahre als Vorsitzende(r) vorgestanden haben, und bei ununterbrochener Vereinszugehörigkeit das 60. Lebensjahr erreicht haben, können zur/zum „Ehrevorsitzenden“ ernannt werden. Dem Verein kann jeweils nur ein Ehrevorsitzende(r) vorstehen.
- 4) Die Ehrungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in besonderen Veranstaltungen vollzogen.

## **§ 11**

### **Gesamtvorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem:
  - a) geschäftsführenden Vorstand



- b) erweiterten Vorstand (jeweils fakultativ).
- 2) Geschäftsführender Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) drei gleichberechtigte Vorsitzende  
(die Auflistung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge)
  - b) Schriftführer/in
  - c) Kassierer/in
- („b und c“ können sich jeweils durch ihre Vertreter vertreten lassen)
- 3) Erweiterter Vorstand:
- a) 2. Schriftführer/in
  - b) 2. Kassier/in
  - c) Sportwart/in
  - d) Jugendwart/in
  - e) Bewirtungswart/in
  - f) Beiräte (die durch die Mitgliederversammlung in ihrer Anzahl festzulegen sind)
  - g) Pressewart/in
- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 5) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand und wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 6) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt.
- 7) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann zudem Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.
- 8) Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten satzungsmäßigen Mitgliederversammlung.
- 9) Die drei gleichberechtigten Vorsitzenden stimmen die Aufgaben und Kompetenzen untereinander ab und schreiben dies in einem Tätigkeitskatalog nieder.
- 10) In den Vorstandssitzungen werden die Aufgaben und Geschäfte besprochen und Beschlüsse gefasst. Die Vorstandssitzung wird nach Erfordernis vom geschäftsführenden

Vorstand schriftlich oder mündlich mit Tagesordnung einberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Vorstandsmitglieder beschlussfähig (einfache Stimmenmehrheit) wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder erschienen sind. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Grundsatzbeschlüsse sind in einer Geschäftsordnung niederzuschreiben und von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- 11) Die Vorstandschaft kann Ausschüsse für besondere Anlässe und Aufgaben bilden und diesen eine definierte Kompetenz übertragen.

## **§ 12**

### **Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstandes**

- 1) Der Gesamtvorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Dabei ist eine Blockwahl zulässig.
- 2) Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von mindestens einem Jahr gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Beschluß die Dauer der jeweiligen Amtszeit des Gesamtvorstandes. Gleiches gilt bei den zu bestellenden zwei Kassenprüfern.
- 3) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ergänzt sich der Gesamtvorstand bei der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung um den vakanten Posten, für die Dauer, die dem/der vorherigen Amtsinhaber/in geblieben wäre, durch Neuwahl. Bis zu diesem Zeitpunkt besetzt der Gesamtvorstand das Amt aus seinen Reihen kommissarisch.

## **§ 13**

### **Geschäftsbereich des Gesamtvorstandes**

Die drei gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB).

## **§ 14**

### **Beschlussfassung des Gesamtvorstandes**

- 1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- 2) Einer der drei gleichberechtigten Vorsitzenden lädt ein und führt die Sitzungen. Er kann die Sitzungsleitung jederzeit übertragen.

## **§ 15**

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
- 2) Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden oder einem von ihnen beauftragten Mitglied geleitet.
- 4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Wahlen und Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 5) Aufgabe und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
  - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
  - b) Entgegennahme des Berichtes der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichtes und der Sportberichte
  - c) Entgegennahme des Kassenberichts
  - d) Entlastung der Vorstandschaft
  - e) Wahl eines Wahlausschlusses
  - f) Neuwahl der Vorstandschaft

- g) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - h) Festlegung der Anzahl der Personen, die in den einzelnen Vorstandsämtern vom erweiterten Vorstand arbeiten
  - i) Festlegung der Aufnahmegebühr, des Mitgliederbeitrags und in besonderen Fällen eines Umlagesatzes
  - j) Festlegung der Amtszeit für die Vorstandschaft
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 6) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

## **§ 16**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Der Gesamtvorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 15% aller Mitglieder, die das Stimmrecht haben, kann unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 17**

### **Geschäftsordnung**

Der Gesamtvorstand erstellt eine Geschäftsordnung. Inhalt und Zweck der Geschäftsordnung ist die Anzeige und Einhaltung der in der Geschäftsordnung

aufgeführten Vorstandsbeschlüsse und Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, laut § 7 Abs. 1,2,3 die Geschäftsordnung zu befolgen.

## **§ 18**

### **Ersatz von Aufwendungen**

Aufwendungen der Spieler, die für den TC Niederklein getätigt werden, können vom Verein erstattet werden. Als solche Aufwendungen sind insbesondere Fahrtkosten zu eigenen Medenspielen, die Kosten für die Begleitung der Jugendmannschaften und Fahrtkosten zu Vorstandssitzungen in der steuerlichen Höhe anzusehen. Dazu gehört auch die Vergütung für Arbeits- und Zeitaufwand des Vorstandes im Sinnes des § 3 Nr. 26a EStG Ehrenamtspauschale.

## **§ 19**

### **Haftpflicht**

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf der Vereinsanlage und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

## **§ 20**

### **Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung des § 15 Abs. 1, 2, 3,4,5 beschlossen werden.
- 2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden  
die drei gleichberechtigten Vorsitzenden  
der/die Schriftführer/in  
der/die Kassierer/in („b und c" können sich jeweils durch ihre Vertreter vertreten lassen)

zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidation ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

## **§ 21**

### **Redaktionelle Änderungen der Satzung**

Der geschäftsführende Vorstand ist bevollmächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese fünfte Fassung der Gründungssatzung ersetzt die vierte Fassung der Satzung vom 19.03.2004 und wird durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 06.03.2015 gültig.

#### Anmerkung:

fünfte Fassung datiert vom 06.03.2015

vierte Fassung datiert vom 19.03.2004

dritte Fassung datiert vom 29.05.1992,

zweite Fassung datiert vom 25.02.1989,

erste Fassung (Gründungssatzung) vom 11.09.1973.